

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Feststellung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Broch-
terbeck des Wasserversorgungsverbandes Tecklen-
burger Land - Wasserschutzgebietsverordnung
Brochterbeck - vom 20.11.1992**

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III B
- § 4 Schutz in der Zone III A
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 7 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 8 Duldungspflichten
- § 9 Genehmigungen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1986 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Art. 5 UVPG vom 12.2.1990 (BGBl. I S. 205), der §§ 14, 15, 116, 117, 136-138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) vom 4.7.1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9.6.1989 (GV. NW S. 384 / SGV. NW 77), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW) vom 20.6.1989 (GV. NW S. 365) und der §§ 12, 25, 27-30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NW S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV. NW S. 201), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Brochterbeck des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt sich in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:
Brochterbeck, Fluren 6-14;
Lengerich, Fluren 131-134, 137, 140-144;
Tecklenburg, Fluren 17-19, 25.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-
zonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichts-
karte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick. Im einzel-
nen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes
und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im

Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

- 1. Regierungspräsident Münster
- Obere Wasserbehörde -
4400 Münster
- 2. Oberkreisdirektor Steinfurt
- Untere Wasserbehörde -
4430 Steinfurt
- 3. Stadtdirektor Lengerich
4540 Lengerich
- 4. Stadtdirektor Tecklenburg
4542 Tecklenburg

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere,

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung so wie zur Wachstumsregelung,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm.

Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe - Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (VwVwS) vom 9.3.1990 (GMBI. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung - aufgeführten Stoffe.

(2) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (51 Abs. 1 LWG).

(3) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot). Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) **Wassergefährliche Anlagen** sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, wassergefährdendes Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizeereien,
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) **Lagerbehälter** sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter, kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

1. Das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen;
2. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen:
im medizinischen Bereich sowie in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen:
Anlagen, die Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung und von Terrassen behandeln;

4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks sowie Anlagen zum Ablagern und das Ablagern von natürlichen Locker- und Festgesteinen, die wassergefährdend sind;
 5. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
 6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter;
 7. das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;
 8. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
 9. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
 10. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießständen, ausgenommen:
das nach § 3 Abs. 2 Nr. 11 verbotene Errichten oder Erweitern von Tontaubenschießständen;
 11. Grabungen oder Ausgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus, ausgenommen:
Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Baugruben für die Wohnbebauung.
Die Vorschriften des Telegraphen - Wegesetzes bleiben unberührt;
 12. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen;
 13. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen.
- (2) In der Zone III B sind, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtig, verboten:
1. das Errichten von wassergefährlichen Großanlagen;
 2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen:
das Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
 3. das Einleiten von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken), ausgenommen:
- das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser, z.B. von Dach- und Terrassenflä-

- chen, sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
- das Versickern von Niederschlagswasser, welches von Straßenoberflächen anfällt. Diese Ausnahme gilt nur bis zum Ausbau der Straßen nach RISTWAG - längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung;
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;
 - Abwasser, wenn es mindestens in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 bzw. in gleichwertigen Anlagen wie z.B. Filterkörpern behandelt wurde; zusätzlich ist diesen Anlagen eine Reinigungsstufe nachzuschalten, z.B. in Form eines gegen den Untergrund abgedichteten Schönungsteiches, einer Rieselwiese oder einer ähnlichen Anlage mit vergleichbarer Reinigungsleistung;
4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art und von Anlagen zum Lagern von Altfreifen; ausgenommen:
- das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks sowie das Lagern und Ablagern von natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind;
5. Die in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung) vom 27.7.1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Verbote hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind zu beachten. Soweit über die Anwendungsverbote hinaus von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Zuflussbereichen (Einzugsgebieten) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen Pflanzenschutzmittel nicht zugelassen sind, ist deren Verwendung verboten.
- Dies gilt auch für die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen;
6. das offene Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
7. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z.B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Klärschlamm, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen; ausgenommen:
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern selbst für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) oder in einer Kooperation erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;
8. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung, insbesondere
- auf tiefgefrorenen oder schneebedeckten Böden (ausgenommen: geringfügige Schneebedeckung),
 - auf hängige Flächen;
9. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden, ausgenommen:
- Silagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;
10. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, z.B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;
11. das Einrichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten;
12. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, ausgenommen:
- Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen;
13. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung.

§ 4

Schutz in der Zone III A

- (1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:
1. Das wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art;
 2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
 3. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen;
 4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen, das Errichten von Regenklärbecken;
 5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und Kraftfahrzeugschrott; das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen;
 6. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
 7. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
 8. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund;
 9. die Durchführung von Bohrungen und Sprengungen; ausgenommen: Bohrungen für
 - für die geologische Landesaufnahme,
 - den Grundwasserbeobachtungsdienst,
 - Weidebrunnen,
 - Weidezäune;

-
10. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
11. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
12. das Bauen neuer und das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;
13. die Anlage oder Veränderung von Kies- und Sandgruben (= Flachentsandung), sowie von Lehm-, Torf- und Tongruben, Hohlwegen, Steinbrüchen und Einschnitten;
- die Durchführung von Ausgrabungen und Ausschachtungen sowie sonstige Maßnahmen, die die belebte Bodenzone verletzen und die Deckschichten beseitigen oder vermindern oder eine schlecht reinigende Schicht freilegen, Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
- die normale landwirtschaftliche Beackerung, das Tiefpflügen, Meliorationen, das Anlegen von Dränungen bleibt unberührt;
14. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
15. das wesentliche Ändern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
16. das Errichten oder Erweitern eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern;
17. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen.
- (2) In der Zone III A sind, soweit nicht nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtig, verboten:
1. Das Errichten, Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art; ausgenommen:
 - überdachte Anlagen zum Lagern und zum Umgang mit Branntkalk;
 2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen, sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe; ausgenommen:
 - das Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
 3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, wenn anfallendes Abwasser - ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung - nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht;
 4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen:
 - Regenklärbecken;
 - Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 mit einer gegen den Untergrund abgedichteten nachgeschalteten biologischen Reinigungsstufe;
5. das Einleiten von
- behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
 - unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,
 - Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken), ausgenommen:
 - das Beseitigen von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dach- und Terrassenentwässerung sowie von unbelastetem Kühlwasser durch Versickerung über die belebte Bodenzone oder durch Einleitung in ein oberirdisches Gewässer,
 - das Versickern von Niederschlagswasser, welches von Straßenoberflächen anfällt, sowie das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, welches von Wirtschaftswegen anfällt,
 - das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen, wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wurde,
 - Abwasser, wenn es mindestens in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 bzw. in gleichwertigen Anlagen wie z.B. Filterkörpern behandelt wurde; zusätzlich ist diesen Anlagen eine Reinigungsstufe nachzuschalten, z.B. in Form eines gegen den Untergrund abgedichteten Schönungsteiches, einer Rieselwiese oder einer ähnlichen Anlage mit vergleichbarer Reinigungsleistung;
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;
6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, und Altreifen; ausgenommen:
- das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen;
7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen:
- Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund,
 - Abwasserleitungen;
8. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgelühlten unterirdischen Stromleitungen;
9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe; ausgenommen:
- überdachte Anlagen zum Umgang mit Branntkalk;
-

10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das offene Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
- Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und mineralischem Dünger sowie Branntkalk,
 - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle,
 - abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;
11. Die in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz – Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Verbote hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind zu beachten. Soweit über diese Anwendungsverbote hinaus von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Zuflussbereichen (Einzugsgebieten) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassersperrungen sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen Pflanzenschutzmittel nicht zugelassen sind, ist deren Verwendung verboten.
- Dies gilt auch für die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen;
12. das Aufbringen von Klärschlamm;
13. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z.B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen; ausgenommen:
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern selbst für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) oder in einer Kooperation erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;
14. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere
- auf tiefgefrorenen oder schneebedeckten Boden (ausgenommen: geringfügige Schneebedeckung),
 - auf hängige Flächen;
15. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden, ausgenommen:
- Silagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;
16. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben, ausgenommen:
- Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht;
17. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen;
18. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
19. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
20. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen;
21. das Ausweisen oder Erweitern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
22. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, z.B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;
23. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus, ausgenommen:
- Grabungen oder Abgrabungen, wenn noch eine Mindestabdeckung des Grundwassers von 3 m gesichert und eine nachfolgende extensive Nutzung vorgesehen ist (keine acker- oder gartenbauliche Nutzung), Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird, ausgenommen:
- Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und - soweit das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird - Baugruben für die Wohnbebauung.
- Die Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes bleiben unberührt;
24. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netztierhaltung;
25. das Befahren von oberirdischen Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor;
26. Motorsport;
27. das Einrichten oder Erweitern von Schießstätten;

- 28 das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen.

§ 5

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich Störfallbeseitigungen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen, ausgenommen:

Unterhaltungsmaßnahmen an o.a. Postkabeln und anderen Versorgungsleitungen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren bestehender Erdaufschlüsse sowie das Ändern bestehender Fischteiche;
4. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
5. das Bauen von Abwasseranlagen, soweit nicht in § 5 Abs. 2 Nr. 4 verboten.

(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtig, verboten:

1. Das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen;
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen und zum Erzeugen ionisierender Strahlen;
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen:

Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;

5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund;
6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, von Rohrleitungsanlagen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
8. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen:

- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 14,

- das zulässige Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung nach Nr.11,

- der Transport wassergefährdender Stoffe im Anliegerverkehr nach Nr. 9;

9. der Transport wassergefährdender Stoffe; ausgenommen:
 - Anliegerverkehr;

10. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;

11. Die in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Verbote hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind zu beachten. Soweit über die Anwendungsverbote hinaus von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Zuflussbereichen (Einzugsgebieten) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen Pflanzenschutzmittel nicht zugelassen sind, ist deren Verwendung verboten.

Dies gilt auch für die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen;

12. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm und Abwasser;

13. das Bewässern mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;

14. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z.B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen, ausgenommen:

das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern selbst für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) oder in einer Kooperation erstellten Düngplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;

15. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung;

16. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;

17. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;

18. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;

19. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, von Gartenbaubetrieben, Intensivtierhaltungen

- sowie das wesentliche Erweitern des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
20. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
 21. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;
 22. das Errichten von Baustellen, insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen, das Einrichten von Baustofflagern;
 23. das Ausweisen oder Erweitern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
 24. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Verändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
 25. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag;
 26. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, ausgenommen:
die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung;
 27. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netztierhaltung;
 28. Gräben oder oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind; ausgenommen:
wenn das Gewässerbett zumindest im Bereich der Niedrigwasserführung abgedichtet wird. Diese Ausnahme gilt nur bis zur Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes - längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung;
 29. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
 30. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, z.B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;
 31. Bohrungen jeder Art, ausgenommen:
Bohrungen für
- den Grundwasserbeobachtungsdienst;
- Weidebrunnen
- Weidezäune;
 32. Sprengungen;
 33. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
 34. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
 35. das Befahren von oberirdischen Gewässern;
 36. Motorsport;

37. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel außerhalb zugelassener Anlagen;
38. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten;
39. das Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 6

Schutz in der Zone I

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 8

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs.2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,

4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen zu dulden.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.

Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller

zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden.

Absatz 2 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 10

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11

Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und § 15 Abs. 2, 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten gem. § 19 Abs. 4 WHG und § 15 Abs. 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Zahlung einer Entschädigung nach § 19 Abs. 3 WHG und für einen angemessenen Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG nicht gegeben, kann der Regierungspräsident zugunsten desjenigen, der durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden strengeren Rechtsvorschriften erhöhte Aufwendungen zum Schutz der Gewässer erbringen muss, zeitlich begrenzt in Härtefällen eine pauschale Ausgleichszahlung festsetzen (§ 15 Abs. 4 LWG).

(4) Die Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW) sind anzuwenden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 oder 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Münster, den 20. November 1992

Der Regierungspräsident
- als Obere Wasserbehörde -
Az.: 54 W.1.11-1-2.1.1 Nr. 59

In Vertretung
Wirtz

Veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Münster vom 5. Dezember 1992, S.311-319